

**Bedingungsloses Grundeinkommen:  
Finanzierung auf der Basis des Transfergrenzen-Modells.  
Letzter Teil**

VON

Erhard Gross, Sibylle Herren-Pelzer und Helmut Pelzer,  
Zentrum für Allgemeine Wissenschaftliche Weiterbildung (ZAWiW) der  
Universität Ulm

**Ulm, Anfang August 2005**

## **Bedingungsloses Grundeinkommen: Weiteres zur Finanzierung auf der Basis des Transfergrenzen-Modells.**

Letzte von fünf Publikationen zum Thema Transfergrenzen-Modell. Die anderen siehe Abschnitt Literatur am Ende dieser Arbeit, dort ab Pelzer 2003

### **1. Einleitung**

Bei der vielerorts (und schon weltweit) geäußerten Forderung nach Einführung eines „Bedingungslosen Grundeinkommens“ (BGE, engl. unconditional basic income) werden in der Regel die Kosten außer Acht gelassen. Wo sie dennoch in die Betrachtungen einbezogen werden, fehlen meist brauchbare Angaben darüber, woher dieses Geld kommen soll. Ein „Grundeinkommen für alle“, verstanden als zusätzlicher Einkommenssockel für jeden Bürger / Einwohner des betreffenden Landes (z.B. Deutschland) wird aus unterschiedlichen Gründen für indiskutabel gehalten. Deshalb wird neuerdings ein Grundeinkommen nur für Arme vorgeschlagen. Die „Grundeinkommensversicherung“ (Opielka) und das „Bürgergeld der FDP“ (Mitschke ) zielen in diese Richtung. Abgesehen davon, dass die Definition von Armut das Ergebnis politischer Festlegungen ist, würde ein so verstandenes BGE einen immensen Verwaltungsaufwand erfordern, der nicht im Sinne einer Sozialreform liegen kann.

Ohne auf diese Problematik näher einzugehen, wird im Folgenden die Weiterentwicklung des Konzepts eines BGE vorgestellt, in welchem diese Gesichtspunkte berücksichtigt sind: das „Transfergrenzen-Modell (TG-Modell) als Basis für die Finanzierung eines BGE“.

### **2. Das Transfergrenzen-Modell**

#### **2.1 Allgemeine Beschreibung**

Das TG-Modell ist aus dem „Ulmer Modell eines Bürgergeldes“ hervor gegangen, in welchem die Finanzierung aus einer modifizierten Einkommensteuer vorgesehen wurde (Pelzer 1994, 1996). Zu diesem Zweck ist das an jede(n) regelmäßig auszuzahlende Bürgergeld (= BGE) in eine mathematische Beziehung gesetzt worden zu der Summe aller Bruttoeinkommen in der Republik. Bei einem Grundeinkommen von 1000 DM pro Kopf und Monat (Kinder die Hälfte) wären 1994 eine Abgabe von etwa 27 % eines jeden Bruttoeinkommens zur Finanzierung erforderlich gewesen. Personen im höheren Einkommensbereich wären bei ihrem ohnehin hohen Steuersatz also zusätzlich mit dieser

hohen Bürgergeldabgabe belastet worden. Allerdings hätten sie im Gegenzug auch ein BGE erhalten.

Beispiel: Eine alleinstehende erwachsene Person mit 100.000 DM / Jahr Bruttoeinkommen wäre 1996 für ein BGE von 1.000 DM mtl. bei 27 % BG-Abgabe nicht mit 27.000 DM / Jahr, sondern nur mit 27.000 DM minus 12.000 DM = 15.000 DM oder 15 % von 100.000 DM belastet worden. Bei zwei erwachsenen Personen mit zusammen demselben Bruttoeinkommen wären es 27.000 – 24.000 = 3.000 DM = 3 % von 100.000 DM gewesen. Für ein Einkommen von 500.000 DM / Jahr lauten diese Zahlen 135.000 minus 12.000 = 123.000 DM oder 24,6 % bzw. 22,2 % bei 2 erwachsenen Personen

Dieser Denkansatz ist theoretisch richtig, jedoch für eine praktische Anwendung ungeeignet, da die derartig hohen zusätzlichen Belastungen der oberen Einkommen politisch nicht durchsetzbar sind.

Einen Ausweg aus diesem Dilemma bietet das „TG-Modell“. Hier wird der BGE-Abgabesatz auf Einkommen jeder Art<sup>1</sup> (auch „Basissteuer“ genannt) in zwei Zonen unterteilt, bezeichnet mit S I und S II, deren Schnittpunkt die Transfergrenze (TG) bildet. Unterhalb der TG ist der SALDO aus BGE minus Basissteuer S I für den Bürger (Nettoempfänger) positiv, darüber (Nettozahler, S II) negativ. Finanziert wird das Ganze aus S I + S II, d.h. auch die Einkommen unterhalb der TG tragen dazu bei. Für verschiedene Varianten von S I wurde gezeigt, wie die Finanzierung eines BGE bei welcher Belastung der Nettozahler durch S II erfolgen kann (Pelzer und Fischer 2004a, 2004b, Pelzer und Scharl 2005). Selbst wenn keine zusätzlichen Mittel<sup>2</sup> – etwa durch Einsparungen bei Subventionen oder das Erschließen weiterer Steuerquellen – zur Verfügung stehen, ist auf diese Weise eine Finanzierung des BGE für die Nettoempfänger mit einer moderaten BGE-Abgabe S II der Nettozahler möglich, sofern sich die Höhe des BGE im Rahmen einer Existenzsicherung hält.

Aus den bisher bekannt gemachten Arbeiten zum TG-Modell kann der Eindruck entstehen, dass hier der Grundsatz „BGE für alle“ nicht mehr gilt. In unseren bisherigen Rechnungen erscheint das BGE nämlich nur im SALDO der Nettoempfänger, ganz im Unterschied zum ursprünglichen „Ulmer Modell“, in welchem *alle* Bürger / Einwohner BGE-Empfänger waren. Hier besteht Erklärungsbedarf: Auch im TG-Modell sind grundsätzlich alle Bürger empfangsberechtigt, doch es sieht auf den ersten Blick so aus, als würden faktisch nur die Nettoempfänger ein BGE erhalten. Das soll hier kurz erläutert werden.

<sup>1</sup> Wir haben den umfassenden Einkommensbegriff des Mikrozensus zugrunde gelegt, zu dem neben Erwerbsarbeitsentgelten auch Einkommen aus Vermögen, Vermietung etc. zählen.

<sup>2</sup> Zusätzliche finanzielle Mittel werden in der Fassung von Pelzer und Scharl (2005) als Parameter A bezeichnet.

Wie bei der Negativen Einkommensteuer (Negative Income Tax, Milton Friedman, 1962) und beim Bürgergeld von Mitschke (1985, siehe auch Pelzer 1996) spielte auch beim Ulmer Modell die Transfergrenze (TG) eine zentrale Rolle. Der SALDO aus Bürgergeld und Bürgergeldabgabe war für die Nettoempfänger positiv, für die Einkommens-Bezieher oberhalb der TG negativ, wobei jedoch auch hier die Abgabelast durch das erhaltene BGE vermindert ist.

Heute ist festzustellen, dass das Ulmer Modell nur ein Sonderfall im TG-Modell ist, wenn nämlich  $S I = S II$  gesetzt wird. Die normale (allgemeine) Formulierung lautet im TG-Modell  $S I > S II$ , d.h. die Nettoempfänger unterliegen in der Regel einem wesentlich höheren BGE-Abgabesatz für ein zusätzliches Einkommen (Zuverdienst) als die Nettozahler, auch wenn die absolute Höhe des Abgabe-Betrages naturgemäß bei den höheren Einkommen größer ist als bei niedrigeren<sup>3</sup>.

## 2.2 Das TG-Modell mit progressivem Abgabesatz $S II$

Das TG-Modell, so wie es bisher beschrieben wurde, beinhaltet einen Tarifsprung, der finanzrechtlich bedenklich ist (vgl. Pelzer 1999). An der Transfergrenze ist der SALDO BGE minus BGE-Abgabe bei den Nettoempfängern *per definitionem* gleich Null, für die Nettozahler aber schon bei einer DM (EURO) darüber gleich dem Betrag aus  $S II$ . Das ist nicht tolerierbar (Lietmeyer 1984). Deshalb musste ein Weg gefunden werden, wie der Abgabesatz  $S II$  progressiv von Null bis zu einem Wert ansteigt, von dem an er proportional dem Bruttoeinkommen verläuft (wie der Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer). Wird dieser Spitzensatz jedoch in der Höhe des bei Pelzer und Scharl (2005) errechneten  $S II$  angesetzt, fehlen Mittel in Bezug auf das BGE im Bereich von  $S I$ . Diese Lücke muss durch eine Erhöhung des Spitzensatzes ausgeglichen werden. Das Maß der Erhöhung zu ermitteln ist mathematisch kompliziert. Wir wählten deshalb eine empirische Methode. Das Ziel ist dann, den Gesamtverlauf von  $S II$  so zu gestalten, dass das Geldaufkommen aus  $S I + S II$  den Kosten des BGE im Bereich von  $S I$  entspricht.

---

<sup>3</sup> Es sei hier noch einmal auf den Unterschied zwischen Abgabe- oder Steuersatz (% vom Einkommen) und Geldbetrag (DM bzw. EURO) erinnert.

Dafür werden im Unterschied zur Berechnung von S II bei Pelzer und Fischer (2004 a und b) sowie Pelzer und Scharl (2005) alle Angaben des Statistischen Bundesamtes<sup>4</sup> über die Einkommensstufen bis hinauf zu den höchsten benötigt. Damit kann für jede Stufe (in unserem Fall in einer 400 DM-Staffelung wie in der Einkommensteuer-Tabelle) das Gesamtaufkommen berechnet werden.

Der Prozentsatz S II (Abgabesatz oberhalb der Transfergrenze) ist nun in zwei Zonen unterteilt, eine Progressions- und eine Proportionalzone (Spitzensatz). Sie folgen den mathematischen Gleichungen

$$\text{Für die Progressionszone} \quad S \text{ II a} = m / (x_1 - t) * (x - t) \quad \text{Gl. 1a}$$

$$\text{Für die Proportionalzone (Spitzensatz)} \quad S \text{ II b} = m \quad \text{Gl. 1b}$$

In diesen Gleichungen 1a und 1b steht  $x$  für die Bruttoeinkommen (DM bzw. Euro. Im (proportionalen) Spitzensatz ist  $S \text{ II b} = m$  (maximum), er beginnt beim Einkommen  $x_1$  und ist eine Funktion von  $x$ .  $x_1$  und  $m$  bestimmen somit den Anstieg in der Progressionszone wie auch das Gesamtgeldaufkommen durch S II. Wählt man nun als erstes  $m$  gleich dem vorher nach Pelzer und Scharl (2005) ermittelten S II und setzt  $x_1$  auf wenige tausend DM (bzw. Euro) über die Transfergrenze ( $t$ ), so wird als Ergebnis die Summe der BGE-Abgaben (Geldbeträge) kleiner sein als der zu finanzierende Geldbedarf im Bereich von S I. Durch allmähliche Veränderungen von  $x_1$  und / oder  $m$  kann man sich nun der gewünschten Summe bis zu dem Wert nähern, der für die Finanzierung des BGE ausreicht. Beispiele finden sich in Tab. 1 sowie als Graphik in Abb. 1a und 1b

**Tab. 1** siehe nächste Seite

**Abb. 1a und 1b** siehe Anhang

Auf diese Weise lässt sich mathematisch ein progressiver Tarifverlauf für die „Nettozahler“ kreieren, der dem Tarifverlauf bei der geltenden Einkommensteuer entspricht (siehe Pelzer 1999). Und wie dort steht es auch beim BGE-Abgabesatz S II dem Gesetzgeber frei, die Parameter  $x_1$  und  $m$  zu variieren und sie so den ökonomischen und sozialpolitischen Gegebenheiten anzupassen.

---

<sup>4</sup> Wir mussten die Angaben des Statistischen Bundesamtes vom Jahr 1998 (noch in DM) benutzen. Neuere Daten, z.B. von 2003, waren trotz mehrfacher dringender Anfrage bis dato (Juni 2005) nicht zu bekommen.

**Tab. 1: Einige Beispiele von Berechnungen des Spitzensatzes m bei progressiven Verlauf von S II**

B (DM mtl.)	S I (%)	t (DM)	S II ohne Progr. (%)	x1 (DM mtl.)	m (%) ab x1	Gesamtaufkommen durch S II	
						ohne Progression Mrd. DM	mit Progression Mrd. DM
800	50	1600	0,862	2000	0,89	22,78	22,84
800	50	1600	0,862	2500	0,93	22,78	22,81
800	40	2000	1,753	2500	1,85	43,51	43,68
800	40	2000	1,753	3000	1,95	43,51	43,4
1000	50	2000	2,191	2400	2,28	54,38	54,37
1000	50	2000	2,191	3500	2,6	54,38	54,29
1000	40	2400	4,274	3000	4,6	97,64	97,5
1000	40	2400	4,274	5000	6,1	97,64	97,28
1200	50	2400	4,537	5000	6,5	103,65	103,66
1200	50	2400	4,537	2800	4,77	103,65	103,62
1200	40	3000	8,719	3500	9,3	168,56	168,63
1200	40	3000	8,719	5000	11,73	168,56	168,59

### 2.3 BGE für alle im TG-Modell

Bei den Berechnungen von S II im TG-Modell sieht es bisher so aus, als ob die „Nettozahler“ kein BGE erhalten. Das könnte schon die Bezeichnung *Transfergrenze* besagen, oberhalb der kein Transfer stattfindet. Gemeint ist damit aber nur der Transfer vom Staat (von der Gesellschaft) zum einzelnen Bürger. Setzt man diese Rechnung gedanklich über die TG hinaus zu höheren Einkommen fort, dann bleibt zwar das BGE erhalten, muss aber – wie bis zur Transfergrenze – mit einer ebenso hohen Abgabe verrechnet werden. Da aber S II in % vom Bruttoeinkommen (Steuersatz) angegeben wird, ist hier zuerst der BGE-Betrag in Prozent vom Bruttoeinkommen umzurechnen, um es dann dem S II zuschlagen zu können. Die Nettozahler bekommen somit zwar das ihnen zustehende BGE, zahlen es aber gleich wieder in voller Höhe als BGE-Abgabe zurück. Als tatsächliche Belastung übrig bleibt die mit dem TG-Modell errechnete S II.

In Steuerberechnungen führt bei steigendem Einkommen ein konstanter Prozentsatz zu proportional ansteigenden Steuerbeträgen, ein konstanter Geldbetrag dagegen schlägt sich als sinkender %-Satz nieder, der asymptotisch gegen Null strebt, diesen Endwert aber nie ganz erreicht. Dies ist der Fall beim prozentualen Verrechnen des ausbezahlten BGE. Der

eigentliche BGE-Abgabensatz dagegen bleibt als proportionaler %-Satz konstant über alle Einkommen oberhalb der TG. Mag diese Denkweise für die politische Praxis kompliziert erscheinen, könnten steuerzahlende Bürger doch immerhin damit erkennen, dass sie alle, Nettoempfänger wie Nettozahler, gleichermaßen das BGE erhalten, und zwar bis hinauf zu den Einkommensmillionären.

Wir sind bisher den anderen Weg gegangen (Pelzer u. Fischer 2004a, 2004b, Pelzer u. Scharl 2005) und haben nur den mit Hilfe des Algorithmus errechneten Prozentsatz angegeben, der die tatsächliche, zusätzliche Belastung durch die BGE-Abgabe S II beschreibt. Auf die leichte, aber notwendige Modifikation durch einen anfänglich progressiven Verlauf (S II a) sei hier noch einmal hingewiesen. Über einige Rechenbeispiele informieren Abb. 1a und 1b.

### **3. Resümee**

Das Transfergrenzen-Modell ist ein mathematisches Werkzeug zur Etablierung eines BGE in einem beliebigen Land. Seine Einführung setzt den politischen Willen der Bevölkerung bzw. seiner parlamentarischen Vertreter. Wie groß deren Zustimmung oder Ablehnung sein wird, hängt wohl von den Vor- und Nachteilen ab, die eine solche Sozialreform für die Einzelnen erwarten lässt. Aber auch Institutionen (z.B. Wohlfahrtsverbände) und Organisationen (z.B. Berufsgruppen) werden um ihre Meinung gefragt werden, die ebenfalls in erster Linie nach Vor- und Nachteilen für ihre Klientel urteilen werden. Deshalb erscheint es angebracht, als Abschluss der Arbeiten zum TG-Modell für ein BGE einige absehbare Wirkungen bei den betroffenen Menschen aufzuzeigen und zu besprechen.

#### **3.1 Die Würde des Menschen**

Die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland und anderswo (z.B. Frankreich) ist hoch und steigt ständig weiter. Sofern die Betroffenen keine anderen Geldquellen für ihren Lebensunterhalt haben, garantiert der Staat eine finanzielle Mindestsicherung in Form von Sozialhilfe bzw. in Deutschland neuerdings ALG II im sog. Hartz IV Gesetz. Dieses ist aber an einen Zwang zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit gekoppelt. Es gibt jedoch viel zu wenige reguläre Arbeitsplätze, und weitere können nur mittels enormer Verwaltungskosten vorübergehend geschaffen werden. Die Folge ist ein menschenunwürdiges Dasein der

„nicht vermittelbaren Arbeitslosen“ besonders im Niedriglohnbereich und neuerdings sogar auch bei hochqualifizierten Hochschulabsolventen. Gefragt nach den Ursachen dieser Arbeitslosigkeit, werden aus Kreisen der Wirtschaft meist die hohen Lohnkosten genannt. Hier würde ein BGE den Status derjenigen ohne Erwerbsarbeit verändern, sie wären nicht mehr Arbeitslose, sondern gleichberechtigte Bürger der Gemeinschaft! Sie würden nicht mehr dem Stigma des Versagers unterliegen und das BGE würde, bei einer BGE-Abgabe (S I) von 50 % oder weniger, diesen Menschen helfen, ohne finanziellen Verlust freiwillig eine Erwerbsarbeit aufzunehmen zu einem Lohn, der vergleichbar ist mit Löhnen, die Arbeitern aus oder in Billiglohnländern gezahlt werden. Die positiven Auswirkungen auf unsere arbeitsuchenden Menschen wie auf die beteiligten Arbeitgeber wären in jeder Beziehung erheblich.

Und wer mit dem BGE als Lebensunterhalt zufrieden ist, könnte sich nach eigenem Gutdünken und ohne Arbeitszwang „auf die faule Haut“ legen oder einer ihn / sie befriedigenden, unbezahlten Tätigkeit nachgehen, die bei der Gemeinschaft gleichermaßen Anerkennung finden könnte (vgl. [www.Freiheitstattvollbeschaeftigung.de](http://www.Freiheitstattvollbeschaeftigung.de)). In diesen Möglichkeiten wird ein großer Fortschritt für die Menschen im vom Kapitalismus geprägten Industriezeitalter gesehen, weil ein bislang unentdecktes Potential an Innovation freigesetzt werden könnte.

### **3. 2 Schule und Berufsausbildung**

In Deutschland gib es seit Jahren einen politischen Streit um die zu geringe Zahl von beruflichen Ausbildungsplätzen für junge Menschen nach Abschluss der Schule. Dabei wird vollkommen vergessen oder absichtlich ausgeblendet, wie es zu diesem Mangel kam. Als Anfang der 70er Jahre das Bafög (Bundesausbildungsförderungsgesetz) für Studierende eingeführt wurde, kam die Forderung auf, ebenso junge Menschen in der Berufsausbildung zu unterstützen. Die bis dahin als „Lehrlinge“ bezeichneten Jungen und Mädchen wurden in „Auszubildende“ (Azubis) umbenannt. Arbeitgeber wurden aufgefordert, „auszubilden“ und darüber hinaus den Azubis eine dem Bafög vergleichbare finanzielle Unterstützung zu gewähren. Aus dieser entwickelte sich eine gesetzlich vorgeschriebene „Ausbildungsvergütung“ ähnlich dem „Studentengehalt“ in der früheren DDR. Damit wurden die ohnehin hohen Kosten eines beruflichen Ausbildungsplatzes in Betrieben und Unternehmen um einen weiteren beachtlichen Betrag erhöht. Die – wirtschaftlich verständliche – Konsequenz war eine Reduzierung der Zahl der Ausbildungsplätze auf ein betriebsintern gerade noch vertretbares Maß. Die Folgen sind bekannt: hier haben wir eines



der großen sozialpolitischen Probleme unserer Tage. Zur gleichen Zeit aber wurden die Zuwendungen an bedürftige (!) Studierende im Zuge des Bafögs ständig gekürzt und zudem die Diskussion um die Wiedereinführung von Studiengebühren angeheizt. Und diese entsprechen dem in früheren Jahrhunderten von „Lehrlingen“ an den Lehrherrn zu zahlenden „Lehrgeld“ (wohlgemerkt: ohne Ausbildungsvergütung).

Diese Widersprüche könnten mit einem BGE nach dem Transfergrenzen-Modell aufgelöst werden. Man zähle „Kinder“ nur bis zum 16. Lebensjahr, die 16 – 18 Jährigen und darüber seien „Erwachsene“ mit vollem BGE aber ohne Kindergeld aus der Staatskasse. Dann müsste nicht mehr der Betrieb oder das „Unternehmen Staat“ (öffentlicher Dienst) für den Lebensunterhalt der Azubis aufkommen, sondern die Gemeinschaft der Nettozahler im BGE-System. Und es wäre auch eine diesbezügliche Gleichstellung von beruflicher Ausbildung und Studium wieder hergestellt.

Es ist vorauszusehen, dass eine solche Regelung die gegenwärtige Ausbildungsplatzmisere sehr rasch entschärfen würde, mit allen positiven Konsequenzen für die betroffenen Menschen wie für die involvierten Arbeitgeber.

### 3.3 Rückkopplungseffekt bei den Kosten

Bereits beim „Ulmer Modell eines Bürgergeldes“ (Pelzer 1994), dem Vorläufer des TG-Modells, war die Rede von einem „politischen Rückkopplungseffekt“. In der mathematischen Basisgleichung  $N * B = V * F$  war dort festgelegt, dass wegen der Konstanz von N (Bevölkerungszahl) und V (Volkeinkommen) in der Rechnung eine Erhöhung oder Senkung von B (Bürgergeld) eine ebensolche Erhöhung bzw. Senkung von F zur Folge hat. F ist in dieser Gleichung ein Maß für die finanzielle Belastung aller durch eine Bürgergeldabgabe und entspricht dem S im TG-Modell. In Prozent ausgedrückt hieß das:  $S$  (Bürgergeldabgabe in % des Bruttoeinkommens) =  $F * 100$ . Und wie beim Ulmer Modell zählen auch beim TG-Modell die in das Gesetzgebungsverfahren für ein BGE involvierten Menschen wohl ausschließlich zur Gruppe der *Nettozahler*. Jede Veränderung in der Höhe des BGE hat eine entsprechende Änderung des Abgabesatzes  $S$  II für jeden von ihnen zur Folge. Ein Rückgriff auf den allgemeinen „Steuertopf“ ist, außer in Ausnahmefällen für den Parameter A, nicht möglich.

Der personenbezogene „Rückkopplungseffekt“ besagt, dass diese Sozialleistung grundsätzlich aus den persönlichen Einkommen aller Bürger finanziert wird. Hierin liegt ein tiefgreifender Unterschied zu der heute üblichen anonymen, manipulierbaren Finanzierung

von Sozialleistungen aus der Summe aller Steuern („Steuertopf“) und staatlichen Kreditaufnahmen.

Diese Überlegungen schlagen sich unmittelbar in der Beurteilung der oben empfohlenen Ausdehnung des Erwachsenen-BGE auf die Gruppe der 16 – 18 Jährigen nieder. Wenn auf diese Weise die beruflichen Ausbildungsplätze finanziell stark entlastet werden, nützt das den betroffenen Betrieben, verlangt aber gemäß den Rechnungen von allen Gutverdienern nur eine verschwindend geringe Erhöhung des Abgabesatzes S II. Dass unter diesen Umständen bei den dafür verantwortlichen Persönlichkeiten die Bereitschaft zur Errichtung von mehr beruflichen Ausbildungsplätzen zunehmen würde, kann als sicher angenommen werden.

Analoge Überlegungen gelten für Studierende an Universitäten und Hochschulen. Sie würden unabhängig von ihrem sozialen Status mit dem BGE ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Bei Kindern von wohlhabenden Eltern wären diese von der „Pflicht“ befreit, für das Studium finanziell aufzukommen, und die Jugendlichen haben die Freiheit, das Studium ihrer Wahl auch ohne das Einverständnis ihrer Eltern zu ergreifen. Die ärmeren Studenten und Studentinnen wären der Notwendigkeit enthoben, neben dem Studium zu „jobben“ oder (neuerdings) von einer Bank einen Kredit aufzunehmen, der später aus der Berufsarbeit zurückgezahlt werden muss. Die Finanzierung der Ausbildung käme auch hier nicht aus dem anonymen Steuersäckel, sondern wäre, jederzeit nachprüfbar, eine Sache aller Bürger, ob sie selbst Kinder haben oder nicht.

Die Bedeutung dieses Systems für die Bildungs- und Innovationsoffensive der Politik ist nicht hoch genug einzuschätzen, würde jedoch in der Gesamtrechnung zu S II im BGE-Konzept nichts verändern, da die Gruppe der Studierenden ohnehin über 18 Jahre sind und schon bisher in der Rechnung zu den Erwachsenen zählen.

### **3.4 Beiträge zu den Sozialkassen**

Es wurde vielfach bemängelt, dass bisher weder im „Ulmer Modell“ noch in dessen Weiterentwicklung unter der Bezeichnung Transfergrenzen-Modell über die Pflichtbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung reflektiert worden ist. Soll das „Bürgergeld“ bzw. Bedingungslose Grundeinkommen mit diesen Sozialbeiträgen verknüpft werden oder nicht? An sich sind beide, Bürgergeld im Ulmer Modell wie auch das BGE als abgaben- und steuerfreie Grundsicherungen gedacht und wären dementsprechend zu behandeln wie der Grundfreibetrag in der Einkommensteuer. Da jedoch durch ein BGE die Sozialhilfe und das

ALG II weitgehend entfallen, fehlen auch die von dort zusätzlich zur Unterstützung entrichteten Sozialbeiträge. Sie könnten allenfalls von den Einkommen / Löhnen unterhalb der Transfergrenze einbehalten werden. Für die Sozialkassen wäre das ein Verlustgeschäft. Daher musste ein anderer Weg gesucht werden.

Bleiben wir in unseren Rechnungen (TG-Modell) bei den Arbeitnehmerbeiträgen von insgesamt etwa 20 % des Bruttoeinkommens (Bruttolohns). Man könnte das BGE (B in den Rechnungen) um eben diesen %-Satz erhöhen und den Betrag zur Bezahlung des Arbeitnehmeranteils bei den Sozialbeiträgen benutzen. Beim Lohn / Einkommen würden diese dann bis zur Transfergrenze entfallen. Wie hoch dadurch die Mehrbelastung der Nettozahler oberhalb der TG anzusetzen ist, kann mittels des Algorithmus in Pelzer / Scharl 2005 leicht ermittelt werden. Was dies schließlich im Einzelnen für Nettoempfänger und Nettozahler an Kosten bedeutet, ist eine Rechenaufgabe, die den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde.

### **Anmerkung**

Wir danken Frau Dr. Ute Fischer (Universität Dortmund) für die Ideen zu dieser Arbeit und für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

### **5. Literatur**

- Friedman Milton (1962): Capitalism and Freedom, University of Chicago Press.  
Deutsche Ausgabe: Kapitalismus und Freiheit, Seewald Verlag Stuttgart, 1971
- Lietmeyer Volker (1984): Aufbau des deutschen Einkommensteuertarifs.  
Steuer & Wirtschaft 2/1984, 133 – 140
- Mitschke Joachim (1985): Steuer- und Transferordnung aus einem Guß.  
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
- Pelzer Helmut (1994): Bürgergeld. Rechenmodell zur aufkommensneutralen Finanzierung eines allgemeinen Grundeinkommens. Stöffler & Schütz, Stuttgart
- Pelzer Helmut (1996): Bürgergeld – Vergleich zweier Modelle.  
Ztschr. f. Sozialreform 42, 595 - 614
- Pelzer Helmut (1999): Finanzierung eines Allgemeinen Basiseinkommens („Bürgergeld“).  
Ansätze zu einer kombinierten Sozial- und Steuerreform. Shaker-Verlag Aachen, 38  
Seiten

Pelzer Helmut (2003): Bedingungsloses Grundeinkommen: Realisierung nicht ohne Finanzierung, Abstract und Vortragsmanuskript in Jutta Allmendinger (Hg.), Entstaatlichung und soziale Sicherheit. Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig 2002.  
Verl. Leske + Budrich

Pelzer Helmut und Ute Fischer (2004 a):

„Bedingungsloses Grundeinkommen für alle“ – Ein Vorschlag zur Gestaltung und Finanzierung der Zukunft unserer sozialen Sicherung.

[http://www.uni-ulm.de/uni/fak/zawiw/content/forschendes\\_lernen/gruppen/fl/Pelzer\\_Text.pdf](http://www.uni-ulm.de/uni/fak/zawiw/content/forschendes_lernen/gruppen/fl/Pelzer_Text.pdf)

Pelzer Helmut und Ute Fischer (2004 b):

Bedingungsloses Grundeinkommen: Wie viel? Woher? Das Transfergrenzen-Modell. <http://www.grundeinkommen.de>

Dort unter „Netzwerktreffen 11.12. und 12.12.2004 in Berlin“, „Referate“  
Oder: <http://Bedingungsloses-Grundeinkommen.carokee.de/> + weiterklicken >>>  
>>> Dateien >>> BGE-Grundlagen >>> BGE-Aufsatz\_Pelzer-Fischer.pdf

Pelzer Helmut und Peter Scharl (2005):

Bedingungsloses Grundeinkommen: Seine Finanzierung nach einem erweiterten Transfergrenzen-Modell. Europäische Perspektiven.

[http://www.uni-ulm.de/uni/fak/zawiw/content/forschendes\\_lernen/gruppen/fl/literatur.htm](http://www.uni-ulm.de/uni/fak/zawiw/content/forschendes_lernen/gruppen/fl/literatur.htm)

**Graphiken** siehe angefügte Excel-Datei